

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Die aufgrund des § 15 der Satzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) e.V., Frankfurt/M. gebildete

Arbeitsgemeinschaft (AG) ZULIEFERINDUSTRIE BERLIN – BRANDENBURG

ist eine Untergliederung des VDMA.

§ 2

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Schaffung einer fachübergreifenden und dauerhaften Plattform von Unternehmen, welche produktionsnahe Dienst- und Werkleistungen im Sinne von Zulieferertätigkeiten (z.B. Herstellung und/oder Bearbeitung von Teilen und Komponenten nach Zeichnung, Leiterplattenbestückung, CAD/CAM-Dienstleistungen, Oberflächenveredlung, Bauelementeverarbeitung usw.) für die Investitionsgüterindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie, Automobilindustrie, Kunststoffindustrie und andere Dritte erbringen und in den Regionen Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dafür tätig sind.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wird im Rahmen ihrer Tätigkeiten über den Landesverband Ost durch den VDMA und seiner Gliederungen unterstützt. Dies gilt jedoch nicht für die einzelnen Mitglieder, die in § 3 Abs. 2 angeführt sind.

§ 3

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Mitglieder des VDMA sein, die auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fachgebiet tätig sind. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im VDMA. Eine erneute Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 ist möglich.
2. Firmen, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, können auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fachgebiet als produktionsnahe Dienst- und Werkleister tätig sind.

3. Firmen, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, aber noch nicht Mitglied sind, können der Arbeitsgemeinschaft nicht beitreten. Sie müssen erst die VDMA-Mitgliedschaft erwerben.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft von Mitgliedern des VDMA, über die Aufnahme und den Ausschluss der in Abs. 2 genannten Firmen entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand des VDMA Landesverbandes Ost.
5. Bei den in Abs. 2 genannten Firmen endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Betriebsauflösung,
 - c) durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Insolvenzeröffnung,
 - d) durch Aufgabe der Tätigkeit auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fachgebiet,
 - e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (durch eingeschriebenen Brief) an den Vorstand (c/o VDMA Landesverband Ost) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

In den Fällen einer Betriebsauflösung, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Insolvenzeröffnung oder Aufgabe der Tätigkeit endet die Mitgliedschaft mit dem Tag dieses Ereignisses; sie ist aber dem Vorstand (c/o VDMA Landesverband Ost) der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie BERLIN-BRANDENBURG schriftlich (durch eingeschriebenen Brief) mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied jeden Anspruch auf Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

§ 4

1. Zur Deckung der Kosten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere für die Unterstützung durch den VDMA, haben die in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Beiträge an den VDMA zu entrichten. Die Erhebung und Höhe der Beiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Engeren Vorstands des VDMA bedarf.
2. Erforderlichenfalls können durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Umlagen von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft erhoben werden.

§ 5

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft,
- c) die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt über alle den Zweck der Arbeitsgemeinschaft (s. § 2 Abs.1) betreffenden Themen, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung von anderen Organen der Arbeitsgemeinschaft oder des VDMA besorgt werden. Sie beschließen insbesondere über
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) erforderliche Umlagen.
2. Die Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) mindestens alle 3 Jahre,
 - b) auf Beschluss des Vorstands,
 - c) binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstands.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer oder andere Angehörige von Mitgliedsfirmen, die durch handelsgerichtliche Eintragung oder schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds befugt sind.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall noch zwei andere Stimmen in der Versammlung auf sich vereinen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.

6. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen schriftliche Beschlussfassung vorsehen.

Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

7. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (und mindestens zwei weiteren Mitgliedern).
2. Mitglieder des Vorstands können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder handelsgerichtlich eingetragene leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen der Arbeitsgemeinschaft sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft ist der Geschäftsführer des Landesverbandes Ost im VDMA.

§ 9

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn diese in der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und der Vorstand des VDMA Landesverband Ost zustimmt.
2. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Engeren Vorstand des VDMA nach Anhörung des Vorstands des VDMA Landesverbandes Ost erfolgen.

Frankfurt/Berlin
Stand Mai 2008